

Gefahrstoffe

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen und mit nicht als Gefahrstoff kennzeichnungspflichtigen Arzneimitteln und Medizinprodukten (zum Beispiel Hände- und Hautschutzdesinfektion) um. Bei der Verabreichung von Medikamenten wird die Aufnahme von Wirkstoffen durch die Beschäftigten so weit wie möglich verhindert.



Was sind Gefahrstoffe?

Die meisten Gefahrstoffe sind deutlich an den genormten Symbolen zu erkennen. Zu den Gefahrstoffen in der Tierarztpraxis beziehungsweise Tierklinik gehören zum Beispiel Desinfektionsmittel, Röntgenchemikalien, Atemkalk, Klauenkleber oder Laborchemikalien. Auch Arzneimittel können Gefahrstoffe sein, obwohl sie nicht als solche gekennzeichnet sind. Hier ist an Antiparasitika, bestimmte Antibiotika, Hormone und Zytostatika zu denken. Ebenso fallen Gase, flüssiger Stickstoff und volatile Anästhetika unter das Gefahrstoffrecht.

In tierärztlichen Praxen passieren nur selten Unfälle mit Gefahrstoffen. Stattdessen überwiegen Sensibilisierungen und Reizungen von Haut und Atemwegen sowie Schädigungen der Haut durch die sogenannte Feuchtarbeit. Darunter fällt nicht nur das Arbeiten im feuchten Milieu, sondern auch das Tragen von Schutzhandschuhen sowie das Händewaschen. In Großtierpraxen und besonders in der kalten Jahreszeit wird die Haut je nach Tätigkeit oft extrem belastet. Weitergehende Ausführungen dazu finden Sie auf der **Sicheren Seite „Hautschutz“**.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Um die Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen arbeiten, zu erhalten und zum Schutz der Umwelt müssen Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Abhängig von der Art der Gefährdung müssen Sie entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festlegen. Gegebenenfalls müssen Sie eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, oder diese ist sogar Pflicht. Siehe auch **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.



Liegt eine geringe Gefährdung durch Gefahrstoffe in Ihrer Praxis vor, müssen Sie keine besonderen Schutzmaßnahmen treffen.


Kriterien für eine geringe Gefährdung sind in der Tabelle auf der nächsten Seite aufgeführt.

Kriterien für eine geringe Gefährdung:

- Stoffe oder Gemische mit den Eigenschaften „reizend“
- Es werden nur geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) verwendet.
- Die Tätigkeit ist von kurzer Dauer, zum Beispiel 10 bis 15 Minuten pro Tag.
- Es besteht kaum Hautkontakt, und die Möglichkeit einer Aufnahme über die Atemwege ist minimal.
- Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind ausreichend.

Überprüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Betriebsarzt beziehungsweise Ihrer Betriebsärztin bei der Gefährdungsbeurteilung und der Beurteilung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen unterstützen.

Gefahrstoffe kennen und Gefährdungen vorbeugen

- Prüfen Sie, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe verwendet werden.
 - Beschaffen Sie sich Informationen über die Gefahrstoffe sowie die Arzneimittel und Medizinprodukte, mit denen Ihre Beschäftigten arbeiten oder arbeiten sollen. Sicherheitsdatenblätter, Produktcodes (Angaben über die Zugehörigkeit eines einzelnen Produkts zu einer Produktgruppe) und Produktinformationen erhalten Sie bei den Herstellern.
-  Listen Sie zu Ihrer Übersicht alle Gefahrstoffe in Ihrer Praxis in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hierzu das **Formblatt „Gefahrstoffverzeichnis“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Beurteilen Sie die Risiken für Ihre Beschäftigten. Berücksichtigen Sie dabei Intensität, Dauer und Häufigkeit der Exposition, und beachten Sie die jeweiligen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen.
 - Werden in Ihrer Praxis reizende, gesundheitsschädliche oder ätzende Stoffe verwendet,
 - prüfen Sie, ob diese Stoffe durch weniger gefährliche Arbeitsstoffe ersetzt werden können (Substitutionsprüfung). Setzen Sie aldehydhaltige Desinfektionsmittel nur ein, wenn es aus medizinischer Sicht keine Alternative gibt. Dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung im Gefahrstoffverzeichnis.
 - setzen Sie die verwendeten Arbeitsstoffe nach den Erfordernissen ein, aber halten Sie die Mengen so gering wie möglich (Minimierungsgebot).

- Werden in Ihrer Praxis giftige und sehr giftige Substanzen verwendet,
 - sorgen Sie dafür, dass Ihre Beschäftigten diesen Stoffen so wenig wie möglich ausgesetzt sind. Denken Sie insbesondere an den Schutz der Haut und der Atemwege. Existieren Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), muss deren Einhaltung über Rückschlüsse aus vergleichbaren Tätigkeiten oder alternativ über eine nachvollziehbare Schätzung oder durch Messung nachgewiesen werden.
 - müssen diese unter Verschluss gelagert werden. Der Zugang ist ausschließlich Sachkundigen erlaubt.
 - muss getragene Schutzkleidung separat aufbewahrt werden, sofern deren Verunreinigung bei der Tätigkeit zu erwarten ist.

Gefahrstoffe technisch sichern

- Arbeitsplätze, an denen mit aerogen wirkenden Gefahrstoffen umgegangen wird, sollten über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen – beispielsweise durch Fenster, durch Absaugungen oder durch Be- und Entlüftungsanlagen.
- Arbeitsräume und Lagerplätze, an denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, müssen ausreichend groß und mit freien sowie leicht zu reinigenden Arbeitsflächen ausgestattet sein.
- Desinfektionsmittelbäder und Behälter mit flüchtigen Stoffen sind grundsätzlich abzudecken.
- Brennbare Flüssigkeiten (gilt für die meisten alkoholischen Desinfektionsmittelkonzentrate) dürfen nicht unter Treppen oder in Fluchtwegen gelagert werden. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf vorrätig sein.
- Zur Lagerung einiger Stoffe können Sicherheitsschränke und/oder Vorratsräume für brennbare Flüssigkeiten erforderlich sein.
- Gasflaschen oder Behälter mit flüssigem Stickstoff müssen durch Befestigungen gegen Umstürzen gesichert werden.

Sicherer Umgang mit Medikamenten

- Beim Auftragen von Externa, die Wirksubstanzen (zum Beispiel Cortison) enthalten, werden Schutzhandschuhe getragen, oder es werden Applikatoren verwendet.
- Das Teilen und Mörsern von Tabletten ist mit Hilfsmitteln durchzuführen (zum Beispiel Tablettenteiler, die sich beim Teilen verschließen, oder geschlossene Tablettenmörser).

Umgang mit Gefahrstoffen sicher organisieren



- Setzen Sie für Arbeiten mit Gefahrstoffen nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein. Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter, siehe **Sichere Seiten „Jugendarbeitsschutz“**, **„Mutterschutz“** sowie **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.



- Erstellen Sie eine Betriebsanweisung zu den in Ihrer Praxis oder Klinik verwendeten Gefahrstoffen. Ein **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** (gelb) finden Sie bei den Arbeitshilfen unter Nr. 2. Die Betriebsanweisungen müssen aushängen oder für die Beschäftigten einsehbar sein.



- Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Gefahren für Mensch und Umwelt, Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln im Notfall, Erste-Hilfe-Maßnahmen und die Entsorgung von Gefahrstoffen. Dokumentieren Sie die Unterweisungen – nutzen Sie dafür das **Formblatt „Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“** bei den Arbeitshilfen Nr. 3.

- Stellen Sie Ihren Beschäftigten separate Pausenräume zur Verfügung.
- Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen mit Lebensmitteln gelagert werden.
- Um verschüttete Materialien sofort aufnehmen zu können, sollten vor Ort Aufsaugmittel bereitstehen.
- Bewahren Sie brennbare, ätzende Stoffe nicht über Augenhöhe auf.
- Vermeiden Sie, dass bei den Arbeiten Stäube freigesetzt werden.
- Beim Desinfizieren, zum Beispiel von Flächen, möglichst wischen statt sprühen.
- Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältern abgefüllt werden, die normalerweise der Lebensmittelaufbewahrung dienen. Abgefüllte Gefahrstoffe müssen immer korrekt gekennzeichnet und beschriftet werden.
- Beachten Sie, dass bei der Entsorgung von Gefahrstoffen, wie beispielsweise von Röntgenchemikalien, die entsprechenden örtlichen Abfallvorschriften eingehalten werden.

Gefahrstoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Falls Sie ein Qualitätsmanagementsystem in Ihrer Praxis eingeführt haben, können Sie die QM-Unterlagen für Ihre Gefährdungsbeurteilung nutzen und umgekehrt den Umgang mit Gefahrstoffen in die QM-Unterlagen integrieren.
- Weitere Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung von Gefahrstoffen finden Sie auch auf www.bgw-online.de („Tätigkeitsbezogene Bausteine – Gefahrstoffe“).
- Weitere Hinweise zu Zytostatika finden Sie in der Broschüre „Zytostatika im Gesundheitsdienst“ (Bestellung oder Download: www.bgw-online.de).
- Eine Checkliste zu Grundsätzen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden Sie in der TRGS 500 Anlage 1, die Sie auf www.baua.de herunterladen können.
- Viele Hersteller liefern fertige Betriebsanweisungen für ihre Produkte, die Sie an die Tätigkeiten in Ihrer Praxis anpassen können. Sie können auch Sammelbetriebsanweisungen, beispielsweise für verschiedene Desinfektionsmittel, erstellen.
- Untersuchungen zur Narkosegasbelastung und Empfehlungen für die Kleintierpraxis finden Sie im Internet beim Amt für Arbeitsschutz, Hamburg.
- Denken Sie bei Unterweisungen und Anleitungen auch an Personen, die im Umgang mit Gefahrstoffen eher unerfahren sind. Informieren Sie Reinigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten besonders ausführlich, und dokumentieren Sie die Unterweisung.



Zytostatika im Gesundheitsdienst
(Bestellnummer: BGW 09-19-042)

